

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 13 (1829)**

44 (3.11.1829)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-779813](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-779813)

# Oldenburgische Blätter.

Nro. 44. Dienstag, den 3. November 1829.

## Ueber die vor einem fremden Amte errichteten Urkunden.

Meine Frau und ich wollten gern unser Testament errichten, indeß waren da so gewisse Verhältnisse, warum besonders sie nicht gern unsern Amtmann es wollte wissen lassen, daß sie testirt habe. Wir reiseten also nach N \*\* , weil wir zu dem dortigen Amtmann J . . ein besonderes Zutrauen hatten, trugen diesem unsere Wünsche vor und sagten ihm auch dabey, wie wir nicht gerne sähen, daß unser Amtmann den Inhalt unseres letzten Willens, oder überall nur erfahre, daß wir einen solchen errichtet hätten. Gefällig, wie er immer war, überlegte er mit uns den Inhalt des zu errichtenden gemeinschaftlichen Testaments, machte einen Entwurf desselben und solemnisirte es sodann mit dem Amtsauditor.

Da wir Alles wohl erwogen hatten und beyde eben nicht wankelmüthig waren, so kümmereten wir uns um unsere letzte Willensverordnung nicht weiter, und meine Frau entschlief nach einigen Jahren ruhig in der Ueberzeugung, daß auch über ihren Nach-

laß keine Streitigkeiten entstehen würden.

Wir hatten viele Jahre in einer zwar kinderlosen, aber doch vergnügten Ehe gelebt und die Trennung von meiner Lebensgefährtin, von der Theilnehmerin meiner Leiden und Freuden, war mir sehr schmerzlich, daher dachte ich in einigen Wochen nicht an unser errichtetes Testament, und die Verwandten meiner Frau waren auch so discret, nicht darnach zu fragen. Wie erschraf ich aber, als ich im Wochenblatte las, daß unser Amt zur Publication des von meiner Frau vor dem Amte N \*\* errichteten Testaments einen Termin angesetzt habe! Ich ging zum Amte und erkundigte mich, wie das zugehe, und wie das Testament von N \*\* dahin gekommen, und nun erfuhr ich, daß der Amtmann F \*\* , der jetzt in N \*\* war, nachdem unser Freund verstorben worden, sämtliche dort von Eingesehenen anderer Aemter errichtete Urkunden an diese Aemter gesandt habe, und so auch unser Testament an das



Amt unsers Wohnorts. Nun konnte ich mir freylich eine seit der Zeit in dem Benehmen unsers Amtmanns gegen uns sichtbar gewordene Veränderung erklären, auch begriff ich nun, wie die Verwandten meiner Frau die Existenz des Testaments erfahren und daher auf die Publication desselben antragen können.

Anfangs schien mir das von Seiten des Amtes N \* \* ein Mißbrauch des in dasselbe gesetzten Vertrauens, und als ich nach N \* \* kam, bat ich den Amtmann F \* \*, mir zu sagen, was ihm zu diesem Verfahren Veranlassung gegeben. Er zeigte mir nun den §. 40. der Beamten: Instruction und erklärte mir, daß er darnach verpflichtet gewesen, unser Testament an das Amt unsers Wohnorts zu senden, nachdem sein Vorwieser im Amte, er wisse nicht, ob aus Nachlässigkeit oder Unkunde, solches unterlassen. Das that mir nun leid, denn wie gesagt, hatte ich immer zu seinem Vorwieser im Amte großes Vertrauen gehabt und nie über seine Nachlässigkeit oder Unkunde eine Klage vernommen, allein ich glaubte auch zu finden, daß der Herr Amtmann F \* \* durchaus irrig gehandelt hatte. In jenem §. der Beamten: Instruction steht nämlich: „Hat der Amtmann oder der Amtsauditor irgend ein Interesse bey Errichtung der Urkunde oder ihrem Inhalte, so müssen sie die Aufnahme derselben ablehnen. In diesem, so wie in Abwesenheits: und son:

„rigen Verhinderungsfällen des einen oder des andern können die Partheyen sich an eines der benachbarten Aemter wenden, welches dann das von ihm aufgenommene Protocol an das Amt des Wohnorts der Partheyen übersendet.“ Hier ist also nur von den Fällen die Rede, wo die Partheyen durch außer ihrem Willen vorhandene Umstände veranlaßt werden, sich an ein anderes Amt zu wenden, nicht aber von denen, wo sie ganz aus freyem Willen, aus ihnen bekannten aber vielleicht von ihnen gern verschwiegenen Gründen, einem andern Amte die Ausnahme und Aufbewahrung ihrer Urkunden anvertrauen.

Es schien mir also, daß der Herr Amtmann F \* \* sich geirrt habe, und ich glaubte, daß der Ausdruck freywillige oder willkührliche Gerichtsbarkeit auch schon besage, daß ein Jeder sich freywillig oder willkührlich die Gerichtsbehörde wählen könne, wo er das zu dieser Art von Handlungen gehörige Geschäft vornehmen wolle, ohne daß er gerade nöthig hat zu sagen, warum er nicht seine Ortsobrigkeit dazu wählt, oder warum er vielleicht gar wünscht, daß diese nicht bloß den Inhalt seiner Urkunde, sondern selbst das Daseyn derselben nicht erfahre.

Meine Meinung kann aber irrig seyn, und da ich kein Jurist bin, wünschte ich Belehrung darüber zu haben, ob es wirklich vorgeschrieben sey, daß alle Urkunden, welche von



Partheyen außerhalb ihres Amtes errichtet worden, an das Amt ihres Wohnorts eingeschickt werden müssen, und wenn es vorgeschrieben seyn sollte, ob dies nicht dem Begriff der freywilligen Gerichtsbarkeit entgegen sey oder wenigstens manchen abschrecken müsse, eine öffentliche Urkunde zu errichten, vielmehr sich mit einem Privatdocumente zu behelfen. Daß es Aemter gebe, oder gegeben habe, deren Urkunden zum großen Nachtheil der Partheyen vom Gerichte für ungültig erklärt worden, ohne daß die Partheyen einen Ersatz aus dem Vermögen der Beamten erhalten können, erinnere ich mich, in öffentlichen Blättern gelesen zu haben, und darum wäre es doch hart, gerade in so wichtigen Sachen an ein Amtspersonal gebunden zu seyn, das in Rechtsachen nur bis 25 Rthlr. erkennen kann und das auch nur noch mit Vorbehalt der Appellation.

Der Amtmann Z\*\*\*, dem ich später einmal klagte, wie es mir gegangen, und dem ich diese meine Meinung vortrug, glaubte auch, daß der Amtmann F\*\*\* die Beamten-Instruction mißverstanden habe, wenigstens glaubte er die Nothwendigkeit der Verschickung der Urkunden

— — 7.

an das Amt des Wohnorts der Partheyen darin nicht zu finden. Uebrigens meinte er, sey ja jedes Amt befugt, auch von Nichteingesessenen Urkunden aufzunehmen, wenn es gleich nicht dazu verpflichtet sey, und bey der Gefälligkeit der meisten Beamten würde daher nicht leicht Jemand gezwungen seyn, sich an die Beamten seines Wohnorts zu wenden, wenn er zufällig kein Vertrauen dazu habe. Bey alledem aber könne es doch wohl seyn, daß diese solches übel nähmen, wenn sie nachher aus den, ihnen zugeschickten Protocollen es erführen, und darum hätte er solche Protocolle dem Amte des Wohnorts der Partheyen nicht zugeschickt, wenn sie es nicht ausdrücklich verlangt hätten.

Da die Regierung es wünsche, immer mehr und mehr die Anfertigung der Privaturlunden wenigstens durch rechtsunkundige Schreiber zu vermindern und die Contrahenten zur Errichtung öffentlicher Urkunden zu veranlassen, so glaube er auch, daß es nicht die Absicht derselben sey, die Partheyen solchergestalt in der Wahl der öffentlichen Behörde zu beschränken.

— — 7.

### Gegenbemerkungen, die Umschreibungsgesuche betreffend.

Einsender würde bedauern, daß er thümer in seinen Bemerkungen in die ihm über einige angebliche Irr- Nr. 38. d. Bl. durch den Herrn Verf.



eines Aufsatzes in Nr. 41. d. Bl. ertheilte wohlgemeinte Belehrung nicht dankbar, wenn auch nur stillschweigend, anzuerkennen vermag, sobald er überzeugt seyn dürfte, daß durch solches Stillschweigen die Sache selbst gefördert würde, oder mit andern Worten: nur ungern würde er nachstehende Zeilen bloß aus dem Grunde niederschreiben, um sich gegen das ihm vorgeworfene Mißverständniß des §. 64. der Beamten-Instruction zu verwahren, gern aber die Meinung des Herrn Verf. über des Einsenders Kunde oder Unkunde hinsichtlich eines zweckmäßigen Verfahrens in Umschreibungs-Sachen auf sich beruhen lassen; eine Meinung indes, welche vielleicht eher in dem Namen des Hrn. Verf. als in den Aufsätzen in Nr. 37. und 41. einige Garantie ihrer Erheblichkeit und Richtigkeit finden möchte.

Es ist in der That schwer einzusehen, wie der Hr. Verf. den Einsender so zuversichtlich jenes Mißverständnisses hat zeihen mögen, ohne zugleich den Beweis für seine Behauptung zu führen, und wird nur dadurch erklärbar, daß sowohl die Bemerkungen in Nr. 35. als in Nr. 37. d. Bl. von dem Hrn. Verf. des Aufsatzes in Nr. 41. selbst zum Theil mißverstanden sind.

In Nr. 35. ist nämlich eines dreifachen verschiedenen Verfahrens bey Umschreibungen Erwähnung geschehen, indem es dort heißt:

a. „einige Aemter verlangen — — erst ein deshalbiges Gesuch;“

b. „andere Aemter nehmen ein solches Gesuch zu Protocoll;“

c. „noch andere beschaffen auf den mündlichen Antrag ohne weitere Umstände die Umschreibung.“

Ohne Wortverdrehung möchte es unmöglich seyn, diese Angaben anders als so zu verstehen: daß bey dem Verfahren sub a. ein schriftliches Umschreibungs-Gesuch von Seiten der Aemter verlangt; bey dem Verfahren sub b. das mündlich angebrachte Umschreibungs-Gesuch zu Protocoll genommen; bey dem Verfahren sub c. aber auf mündlichen Antrag, ohne schriftliches Gesuch und ohne Aufnahme eines Protocolls, die Umschreibung beschafft werde.

Diesem letzteren sub c. gedachten Verfahren wird nun in Nr. 35. der Vorzug gegeben, und nicht dem sub b. wie der Hr. Verf. des Aufsatzes in Nr. 41. glaubt, da widrigenfalls die dort angeführten Gründe gänzlich unpassend und ohne Sinn seyn würden, man auch bey dem „c.“ nichts anders als das „ohne weitere Umstände“ suppliren kann.

Im §. 64. der B. J. ist aber mit klaren Worten — welche eben Einsender mißverstanden haben soll — vorgeschrieben, daß „die Umschreibungs-Gesuche auf dem Amte mündlich vorgetragen und von dem Amtmann darüber ein Protocoll aufgenommen“ werden soll, und durch das von dem Hrn. Verf. angezogene Rescript vom 14. Sept. 1818., dessen auch in Nr. 37. Erwähnung gesche-



hen, ist eine Erläuterung dahin gegeben, daß auch schriftlich die Umschreibung nachgesucht werden könne, über die Einreichung dieses Gesuchs aber und durch wen sie geschehen, alsdann eine Registratur aufzunehmen sey.

Stimmt nun das in Nr. 35. empfohlene, oben sub c. bezeichnete Verfahren mit diesen Vorschriften des §. 64. und des Rescripts vom 14. Sept. 1818. überein? daß dies nicht der Fall ist, hatte Einsender in Nr. 37. bemerkt, und aus sonstigen Gründen die völlige Unzweckmäßigkeit dieses Verfahrens behauptet.

Wenn dennoch der Hr. Verf. des Aufsatzes in Nr. 41. der entgegengelegten Meinung ist, so kann Einsender sich begnügen, die eignen Worte des Hrn. Verf. gegen denselben zu lehren und pure zu behaupten, daß es nach dem Bisherigen nun wohl gar keiner weiteren Ausführung bedarf, daß das in Nr. 35. d. Bl. empfohlene Verfahren der Vorschrift durchaus nicht gemäß, freylich aber für das Amt das bequemste, und für das Publicum das wohlfeilste sey.

Wie Einsender nun die Vorschrift des §. 64. der B. J., daß die Umschreibungs-Gesuche mündlich vorgelesen und vom Amtmann zu Protocoll genommen werden sollen — nur von dieser Bestimmung des §. 64. ist in Nr. 37. u. 41. d. Bl. die Rede — mißverstanden haben könnte, begreift er wahrlich nicht.

Die weiteren, dem Einsender vorgeworfenen Irrthümer bestehen darin,

daß er schriftliche Umschreibungs-Gesuche empfohlen und wohl bey diesen, nicht aber bey dem Verfahren, welches der Verf. des Aufsatzes in Nr. 35. beobachtet zu sehen wünscht, Kosten-Ersparung gefunden habe.

Was zuerst die Zweckmäßigkeit schriftlicher Umschreibungs-Gesuche betrifft, so ist hier nicht der Ort, solche aus den Verhältnissen der Eingeseffenen weitläufig zu deduciren, die Erfahrung lehrt aber, daß bey vielen Aemtern die Umschreibung wirklich sehr häufig schriftlich gesucht wird, den Eingeseffenen es daher doch wohl convenable seyn muß, die Umschreibung manchmal lieber schriftlich als mündlich zu suchen, wie auch einem Jeden ohne nähere Anführungen einleuchten wird. Es fragt sich nur: ob denn wirklich, wie der Hr. Verf. in Nr. 41. meint, dabey die Unterthanen zu ihrem großem Nachtheile den Supplikensschreibern in die Hände gerathen? Sieht man die Umschreibungsfälle näher an, so wird man leicht gewahr, daß Vererbung oder Uebertragung von Ascendenten auf Descendenten, und Verkäufe, sey es in Concursen, oder sonstige öffentliche oder Privat-Verkäufe bey weitem die Mehrzahl bilden. Welche Schwierigkeit hat denn nur in allen diesen Fällen das erforderliche Umschreibungs-Gesuch? Gewöhnlich gar keine. Durch Anlegung von Todten- und Geburtsscheinen, lehtwilligen Dispositionen, Verkaufs-Protocollen und Uebertragungs- oder Kauf-Contracten, der Regel nach



öffentlichen Documenten, ist die Sache erledigt. Daß ein Supplikenschreiber dabey fehlen und eine Ergänzung des Mangelhaften nothwendig werden sollte, wird immer eine seltene Ausnahme bleiben (der Mangel mitunter auch durch ein kostenfreyes „retradatur cet.“ ohne Schwierigkeit gehoben werden können); zumal wenn durch eine Publication im Amtsdistrict den Eingesehenen bemerklich gemacht würde, daß von ihnen bey Einreichung schriftlicher Umschreibungs-Gesuche und namentlich in den vorbenannten Fällen — auf welche Einsender das „allemal“ in Nr. 37. gern beschränken will — das und das zu beobachten sey. Auch könnte darin dieser und jener Supplikenschreiber dem Amte als wohl qualificirt bekannt, zu Abfassung der Gesuche besonders empfohlen werden. Haben nun bey Einreichung schriftlicher Gesuche die Beamten in der Regel nur kurz zu bemerken, wann und durch wen diese geschehen, so ist doch wohl klar, daß sie dann der Aufnahme von Protocollen über sämtliche Data eines Umschreibungsfalls überhoben sind, mithin allerdings einige Erleichterung in ihren Geschäften dabey finden werden.

In Betreff des Kostenpuncts ferner hat Einsender in Nr. 37. nicht behauptet, daß bey dem in Nr. 35. empfohlenen Verfahren keine Kosten erspart würden, sondern nur, daß die damit verbundene nicht bedeutende Kosten-Ersparniß jedes ordnungswidrige laxe Verfahren nicht rechtferti-

gen könne. Ist hier ein Irrthum, eine Unrichtigkeit vorhanden, so liegt sie in den Behauptungen des Hrn. Verf. des Aufsatzes in Nr. 41. und wird vermuthlich ebenfalls durch ein Mißverständniß herbegeführt seyn. Nach der Auseinandersetzung des Hrn. Verf. dürfte freylich auch mit Einreichung schriftlicher Gesuche keine Kosten; wenigstens keine Sporteln; Ersparniß verknüpft seyn, da derselbe annimmt, daß auch dann das Protocoll über die geschehene Einreichung bezahlt werden müsse. Einsender muß dagegen bekennen, daß so lange die Geschäfte nicht der Sporteln wegen betrieben, sondern die Sporteln der Geschäfte wegen erhoben werden, ihm die Berechnung von 24 Gr. Kosten für ein Protocoll jener Art, welches — wenn man sich nicht etwa mit dem noch kürzeren productum auf dem Gesuche selbst begnügen will — in der Regel dahin wird lauten können: „Actum . . . Erschien N. N. und überreichte das anliegende Gesuch“, mit den Grundsätzen eines billigen und angemessenen Sportulirens nicht vereinbar scheinen will. Schwerlich wird bey Gestattung der Einreichung schriftlicher Umschreibungs-Gesuche es die Absicht der oberen Behörde gewesen seyn, für jenes Protocoll Kosten berechnen zu lassen, sobald nicht eine wirkliche Ergänzung mangelhafter Umschreibungs-Gesuche darin enthalten ist, und schwerlich werden diese Kosten bey irgend einem Amte bisher berechnet seyn. Daß aber, hiervon abgese-



hen, die Kosten eines Umschreibungs-Gesuchs gewöhnlich geringer seyn werden, als die eines Protocollar-Gesuchs, kann um so weniger Zweifel leiden, wenn man bedenkt, daß den Aemtern hinlänglich Mittel zu Gebote stehen, die Gebühren der Supplikensreiber angemessen zu fixiren. Sparsam-Ersparniß kann übrigens auch nur eine Nebenrückicht seyn, wenn von der Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit schriftlicher Umschreibungs-Gesuche die Rede ist, da jene Ersparniß immer unbedeutend bleibt.

Hiernach scheint dem Einsender nach wie vor klar zu seyn, daß der in Nr. 37. d. Bl. enthaltene Vorschlag freylich den von den Aemtern für tüchtig erkannten und empfohlenen Concipienten von Vorstellungen der fraglichen Art einigen Erwerb zuführen, jener Vorschlag aber auch den Aemtern allerdings zu einiger Erleichterung im Dienst gereichen, und den Unterthanen in der Regel vortheilhaft und keineswegs nachtheilig seyn werde.

Die Tendenz der Bemerkungen in Nr. 37. ging übrigens, wie ihre Fassung zeigt, mehr dahin, dem geschäftsunkundigen Eingefessenen bemerklich zu machen, daß die in Nr. 35. empfohlene Verfahrensart, welche vielleicht Manchen erwünscht seyn möchte, sowohl geschwidrig, als mit dem Zweck des Umschreibungswesens unverträglich sey, und deshalb von den Aemtern nicht beobachtet werden könne und

dürfe; und sollte dann diesem gegenüber nur kurz angedeutet werden, daß die Einreichung schriftlicher Umschreibungs-Gesuche unbedenklich, in der Regel mit geringeren Zeit- und Kosten-Aufwande verbunden, und es im Interesse der Eingefessenen selbst zu wünschen sey, wenn hiervon häufig Gebrauch gemacht werde. In einzelnen Fälle mag übrigens das Weitere am besten eines Jeden Beurtheilung selbst überlassen bleiben.

Da der Hr. Verf. des Aufsatzes in Nr. 41. es für nöthig, oder doch zweckmäßig erachtet hat, über den Gebrauch des Stempel-Papiers bey den Umschreibungs-Gesuchen und den desfälligen Protocollen einige Nachweisung zu geben, so wird schließlich Eins. dieses, wenn auch nur, damit etwaige Supplicanten nicht inducirt werden, sich eine Ergänzung erlauben dürfen, welche freylich eher die Regel bilden möchte, als jene in Nr. 41. ertheilte Nachweisung. Durch ein Rescript Großherzoglicher Cammer vom 6. Jun. 1815. ist nämlich den Aemtern bemerklich gemacht, daß in allen Fällen, in welchen die Umschreibung früher bey dem Amte gesucht und verfügt werden konnte — also wenn Grundstücke „durch Erbschaft“ von Ascendenten auf Descendenten „transferirt und vererbt fällt werden“ — und Umschreibungsfälle dieser Art machen hoffentlich doch wohl allenthalben im Lande die Mehrzahl aus\*) —

\*) Für diejenigen, welche den Eins. mißverstehen möchten, bemerkt er, daß staats-



es zu den besfälligen Protocollen kei-  
nes Stempel-Papiers bedürfe, son-  
dern nur die Gebühr für das Pro-  
tocoll bezahlt werde, in Folge welcher

Verfügung denn auch die schriftlichen  
Umschreibungs-Gesuche jener Art auf  
ungestempeltem Papier angenommen  
werden.

### U n d u l d s a m k e i t.

Abraham saß eines Tages im Hain  
zu Mamre und hatte sein Haupt auf  
seine Hand gelehnt und trauerte. Da  
trat sein Sohn Isaak zu ihm und  
sprach: Mein Vater, warum trauerst  
du? Was fehlt dir?

Abraham antwortete und sprach:  
Meine Seele ist betrübt über die Böd-  
ler Canaans, daß sie den Herrn nicht  
erkennen, und wandeln ihre eigenen  
Wege in Finsterniß und thörichtem  
Wahn.

D, antwortete darauf der Sohn,  
ist es nur dieses! Wie kann solches  
dein Herz bekümmern; sind es doch  
ihre eigenen Wege.

Da erhob sich der Erzwater von  
seinem Sitz und sprach: Komm und  
folge mir. Und er führte den Jüng-

ling in eine Hütte, und sprach zu  
ihm: Siehe!

Es war aber allda ein Kind, daß  
war blödsinnig und die Mutter saß  
neben dem Kinde und weinete. Abra-  
ham aber fragte: Warum weinest  
du? — da antwortete die Mutter  
und sprach: Ach, dieses mein Söhn-  
lein isset und trinket, und wir pflegen  
sein; aber es kennet weder sei-  
nes Vaters noch seiner Mut-  
ter Angesicht. So ist ihm sein  
Leben verloren und der Freu-  
den Quelle verschlossen. —

So redete die Mutter und wei-  
nete; — Abraham aber ging und  
predigte den Namen des Herrn, der  
Himmel und Erde gemacht hat.

1817.

Krummacher.

wirtschaftliche Rücksichten ihn dies hoffen lassen, und daß die Erfahrung, bis  
jezt wenigstens, diese Erwartung nicht getäuscht hat.

